

RS Lvwg 2014/6/2 VGW- 123/072/10276/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2014

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

02.06.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

50/01 Gewerbeordnung

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §19

BVergG 2006 §20

BVergG 2006 §118

BVergG 2006 §125

GewO §94

GewO §95

GewO §373c

GewO §373d

WVRG 2014 §20

1. BVergG 2006 § 19 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 4. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
-
1. BVergG 2006 § 20 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 20 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 20 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
-
1. BVergG 2006 § 118 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
-
1. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 125 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Antragstellerin bringt vor, allfälligen ausländischen Subunternehmern der Teilnahmberechtigten fehle die Befugnis, da eine Antragstellung gemäß §§ 373c oder 373d GewO 1994 nicht erfolgt sei, obwohl die ausgeschriebenen Dienstleistungen unter das reglementierte Gewerbe „Maler und Anstreicher“ zu subsumieren seien. Die Antragstellerin bringt vor, allfälligen ausländischen Subunternehmern der Teilnahmberechtigten fehle die Befugnis, da eine Antragstellung gemäß Paragraphen 373 c, oder 373d GewO 1994 nicht erfolgt sei, obwohl die ausgeschriebenen Dienstleistungen unter das reglementierte Gewerbe „Maler und Anstreicher“ zu subsumieren seien.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Abs. 1 BVergG 2006 Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten haben. Dazu ist festzuhalten, dass gemäß Paragraph 20, Absatz eins, BVergG 2006 Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten haben.

Für bloß vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen ist eine behördliche Entscheidung im Sinne des § 20 Abs. 1 BVergG 2006 dann nicht erforderlich, wenn sie sich im Rahmen eines freien Gewerbes bewegen. Die Ausübung der Tätigkeit in Österreich ist in diesem Fall zulässig, wenn sie im Mitgliedstaat befugt ausgeübt wird. Sofern ein reglementiertes (aber nicht sensibles) Gewerbe gemäß § 94 GewO ausgeübt werden soll, ist die Erstattung einer Dienstleistungsanzeige erforderlich. Es handelt sich dabei jedoch um eine reine Ordnungsvorschrift, der keine konstitutive Wirkung zukommt. Die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ohne Erstattung einer Dienstleistungsanzeige stellt allenfalls eine Verwaltungsübertretung dar. Für bloß vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen ist eine behördliche Entscheidung im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, BVergG 2006 dann nicht erforderlich, wenn sie sich im Rahmen eines freien Gewerbes bewegen. Die Ausübung der Tätigkeit in Österreich ist in diesem Fall zulässig, wenn sie im Mitgliedstaat befugt ausgeübt wird. Sofern ein reglementiertes (aber nicht sensibles) Gewerbe gemäß Paragraph 94, GewO ausgeübt werden soll, ist die Erstattung einer Dienstleistungsanzeige erforderlich. Es handelt sich dabei jedoch um eine reine Ordnungsvorschrift, der keine konstitutive Wirkung zukommt. Die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ohne Erstattung einer Dienstleistungsanzeige stellt allenfalls eine Verwaltungsübertretung dar.

Nur für die Ausübung eines reglementierten sensiblen Gewerbes ist eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten und die positive Mitteilung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (oder die Säumnis der Behörde) vor Aufnahme der Gewerbetätigkeit abzuwarten. Wenn die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Tätigkeit daher lediglich von der Erfüllung gesetzlich normierter Voraussetzungen und nicht von einer behördlichen Entscheidung abhängig ist, ist das Angebot nicht nach § 129 Abs. 1 Z 11 BVergG 2006 auszuschneiden. Nur für die Ausübung eines reglementierten sensiblen Gewerbes ist eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten und die positive Mitteilung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (oder die Säumnis der Behörde) vor Aufnahme der Gewerbetätigkeit abzuwarten. Wenn die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Tätigkeit daher lediglich von der Erfüllung gesetzlich normierter Voraussetzungen und nicht von einer behördlichen Entscheidung abhängig ist, ist das Angebot nicht nach Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 11, BVergG 2006 auszuschneiden.

Im vorliegenden Fall fällt die ausgeschriebene Leistung jedenfalls nicht unter die in § 95 GewO 1994 genannten sensiblen Gewerbe. Das Fehlen einer Dienstleistungsanzeige der Subunternehmerin stellt daher keinen Ausscheidensgrund für das Angebot der Teilnahmberechtigten dar. Die Frage, ob die ausgeschriebenen Leistungen als freies Gewerbe anzusehen sind oder im Rahmen des reglementierten Gewerbes „Maler und Anstreicher“ zu erbringen sind, kann daher im gegenständlichen Zusammenhang dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall fällt die ausgeschriebene Leistung jedenfalls nicht unter die in Paragraph 95, GewO 1994 genannten sensiblen Gewerbe. Das Fehlen einer Dienstleistungsanzeige der Subunternehmerin stellt daher keinen Ausscheidensgrund für das Angebot

der Teilnahmeberechtigten dar. Die Frage, ob die ausgeschriebenen Leistungen als freies Gewerbe anzusehen sind oder im Rahmen des reglementierten Gewerbes „Maler und Anstreicher“ zu erbringen sind, kann daher im gegenständlichen Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Schlagworte

Verlesung von Angeboten

Ausbildungsnachweis

Berufsqualifikation

Nachweis von Referenzen

Ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.072.10276.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at